

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 27. September.

(Schluß der in voriger Nro. abgebrochenen Verordnung)

5. Das Vergehen der Insubordination kann nie mit Geldstrafe bestraft werden. Widersezungen gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Thaten, werden nach dem Grade des Vorgesetzten im Landsturm:

Das Erstmal mit 48stündigem bis dreitägigem Hausarrest;

Das Zweitmal mit drei- bis achttägigem Gefängniß;

Und das Drittemal mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß bestraft, bey noch öftern wiederholten Vergehungen wird die Strafe verhältnißmäßig geschärft.

6. Thätliche Widersezungen im Dienst gegen den Vorgesetzten und dessen Dienstbefehle, werden mit 14tägigem bis vier wöchentlichem Gefängnisse, oder wenn sie in Verbrechen ausarten, nach den Grundsätzen des Criminal-Rechts bestraft.

7. Kein Einwohner darf als Schildwache, ohne Erlaubniß oder Befehl des wachhabenden Ober- oder Unterbefehlshabers, über die ihm vorgeschriebene Entfernung von seinem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bey Strafe eines achttägigen Gefängnisses.

8. Wenn ein Mitglied der Banner, Fähnlein oder Cameradschaften, welche zum Dienst commandirt werden, ausbleibt, ohne für zulässige Stellvertretung gesorgt zu haben: so wird dasselbe mit 5 Rthlr. Geldbuße oder mit dreitägigem Gefängniß bestraft, ist auch ausserdem schuldig, die Kosten des ohne Verzug auf seine Kosten anzunehmenden Stellvertreters zu erstatten.

9. Ist mit dem Dienstvergehen zugleich ein Criminal-Verbrechen verbunden, so gehört die Untersuchung vor die competenten Criminal-Gerichte, welche jedoch bey der Untersuchung und bey dem Erkenntniß das Dienstvergehen zugleich mit berücksichtigen müssen.

10. Wenn ein Wehrmann oder Führer sich im Dienst so benimmt, daß er einen öffentlichen Anstoß dadurch erregt, und besonders, wenn er beharrlich die Dienstbefehle und Vorschriften des Vorgesetzten nicht befolgen will, so ist der Vorgesetzte berechtigt, ihn sogleich mit einer schriftlichen Anzeige zum Polizey-Arrest zu schicken.

In jedem Falle muß die Arretirung geschehen, wenn ein Mitglied des Landsturms andere zu überreden sucht, sich den Dienstbefehlen nicht zu unterwerfen, wo dann auch, in so fern ein Criminal-Vergehen zum Grunde liegt, wohin zu rechnen ist, wenn jemand im Dienste, oder bey versammelter Parade seine Cameraden aufzuwiegen sucht, die Befehle der Vorgesetzten nicht zu befolgen, der Criminal-Prozeß gegen ein solches Mitglied verfügt werden muß.

11. Wer den festgesetzten Hausarrest, wenn solcher ihm angekündigt ist, nicht erleidet, und sich daraus entfernt, wird auf so lange zum Gefängniß gebracht, zur Untersuchung gezogen, und wegen des sich schuldig gemachten Dienstvergehens besonders bestraft.

12. Die Musikanten und Spielleute der Banner stehen in gleichen Verhältnissen.

13. Zu den Offizieren kann man das Vertrauen haben, daß sie sich eines anständigen Betragens befleißigen, jede übertragene Dienstpflicht erfüllen, und die Subordinations-Verhältnisse in der den Offizieren höh en Ranges im Dienste schuldigen Achtung ehren werden, und daß daher ein gegebenes Verweih in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Eine strengere Bestrafungsart der Offiziere ist Hausarrest, mit der Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrest-Ort verläßt, nicht mehr fähig seyn kann, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrest-Verlassung hinlänglich dargethan hat.

Bey öfterer Wiederholung eines gleichen Dienstvergehens, oder nach Bewandniß der Schwere desselben, wird der Offizier mit mehrtägigem Hausarrest, oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

Durch öftere Wiederholung eines gleichen Dienstvergehens macht auch ein Offizier sich zugleich unwürdig, seine Offizierstelle zu behalten, und es hängt von den Schutz-Deputationen ab, auf dessen Entlassung als Offizier anzutragen; durch eine solche Entlassung als Offizier hört aber dessen Verpflichtung in dem Landsturm, in Reihe und Glied Dienste zu leisten, nicht auf.

14. Die Subordination unter den Offizieren währt nur so lange, als die Sturm-Mannschaft zum Uebungs- Wacht- oder wirklichen Dienste vor dem Feinde gesammelt ist; dann hingegen ist sie streng, und die Schutz-Deputationen, vor dem Feinde aber die Offiziere, lassen nach Artikel 13. der Dienstvorschrift vom 1sten März d. J. nach den gegenwärtigen Artikeln auf der Stelle Kriegsgericht halten.

15. Die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehungen von Landsturm-Männern außer Dienst, ist den Gerichten nach den Gesetzen überlassen.

16. Die gegenwärtige Verordnung soll alle vier Wochen, an den gewöhnlichen Uebungs-Tagen, den versammelten Fähnlein des Landsturms von den Befehlshabern derselben vorgelesen werden.

Düsseldorf den 2ten September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

22.

Appellationshof zu Düsseldorf.

Eröffnung des Criminal Gerichtshofes für das letzte Quartal des Jahres 1814.

Den bestehenden Vorschriften zufolge verordnet der erste Präsident wie folgt:

1) Zu Mitgliedern des Criminalgerichtshofes für das letzte Quartal des Jahres 1814 sind ernannt:

Der Herr Appellationsrath v. Roth als Präsident, und die Herren Appellationsräthe Breuer, Lenzen, Haugh, v. Pestel, Schötter, Sybenius, Trittermann als Beisitzer.

2) Die gewöhnlichen Sitzungen dieses Hofes werden gehalten den 1ten und 15ten jedes Monates, wenn kein Feiertag ist, sonst den darauf folgenden Tag. Dieselben werden bei spruchreifen Sachen bis zu deren Beendigung ununterbrochen fortgesetzt, und wenn die dringende Eile der Vorfälle es in der Zwischenzeit erfordern sollte, so haben auch überdies dafür außerordentliche Versammlungen statt.

3) Die erste Sitzung wird Samstag den ersten des künftigen Monates Oktober eröffnet.

4) Dem öffentlichen Ministerium soll gegenwärtige Verordnung zur weitem Einleitung mitgetheilt werden. Düsseldorf den 22. August 1814.

Der erste Präsident,

(unterschrieben) Fuchsius.

Für gleichlautende Abschrift, welche dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Obersekretair, Mertens.

23.

Bekanntmachung.

Die beim Lossprechen der freiwilligen Jäger und Landwehr-Männer ihnen anzurechnende Dienstzeit betreffend.

Es ist höhern Orts mißfällig bemerkt worden, daß den heimkehrenden Freiwilligen hie und da von Seiten der Gewerke Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, z. B. in Absicht des Lossprechens als Gesellen. Da es indessen billig ist, bey gleichen Fähigkeiten sie vorzugsweise zu berücksichtigen, damit sie, nach ruhmvoll beendetem Kampfe, in Rücksicht der Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Broderwerb nicht in die Verlegenheit gesetzt werden, andern Gesellen, die unterdessen in ihrer Lage geblieben sind, nachstehen zu müssen, so wird hierdurch auf

den Grund eines Schreibens des Königl. Preuss. Finanz-Ministers Herrn von Bulow Excellenz vom 5. d. M. verordnet, daß die Dienstzeit in dem letzt verfloßenen Kriege, von dem Eintritt eines Jeden in den Militärstand an bis zum Frieden von Paris, den freywilligen Jägern sowohl als den Landwehrmännern als Lehrzeit angerechnet, auch denselben bey der Prüfung ihrer Fähigkeiten keine unndthige Schwierigkeit gemacht werden soll.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die betreffenden Gewerke zu achten, die Local-Behörden aber auf die Befolgung derselben zu halten.

Düsseldorf den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

24.

Bekanntmachung.

Die häufigen Gesuche katholischer Geistlichen und Seelforger um Wiederherstellung ihrer durch die französische Verwaltung despotisch entrissenen Natural-Competenzen haben mich veranlaßt, solche den Königlichen Ministerien in Berlin vorzutragen und bey denselben diese gerechte Forderung dringend zu unterstützen.

Ich darf nach dem die obersten Behörden belebenden Sinne der Gerechtigkeit und Weisheit zwar nicht zweifeln, daß meinem Antrage werde willfahret werden; ersuche jedoch alle dabey interessirte Herren Geistlichen, mich vorläufig mit wiederholten Gesuchen, bis zu erfolgter Entscheidung zu verschonen. Sobald diese eingeht, werde ich sie zur öffentlichen Kenntniß bringen, und überhaupt Alles thun, das tief von mir gefühlte traurige Schicksal des katholischen Clerus dieses Landes gründlich zu verbessern.

Düsseldorf den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

25.

Verordnung.

Von Seiten der hiesigen Fürstlich-Thurn und Taxischen Postinspektion wird darüber Beschwerde geführt, daß die ehemaligen Königlich-Baierischen Verordnungen wegen der Miethkutscher, von diesen zum größten Nachtheil der Posthalter nicht mehr beobachtet werden.

Ich habe daher, nach Einsicht jener Verordnungen und namentlich der jüngsten vom 3. September 1805, dieselben folgender Maßen erneuert.

1.) Kein Miethkutscher darf einen Fremden, welcher an einem Orte im Lande, wo ein Poststall ist, mit Extrapost angekommen, weiter fahren, es sey denn, daß der Fremde sich drey Tage lang daselbst aufgehalten habe.

2.) Jeder Gastwirth ist schuldig, den Fremden, der bey ihm abgetreten ist, und sich dem Verbothe zuwider, eines Miethkutschers bedienen will, mit dieser Vorschrift bekannt zu machen; und wenn der Fremde sich alsdenn gleichwohl eines Miethkutschers bedient, solches hernach der Polizeybehörde anzuzeigen.

3.) Der Miethkutscher, welcher diesem Verbothe entgegen handelt, ist schuldig, dem Posthalter das völlige Postgeld zu entrichten, der Gastgeber aber, welcher obige Anzeige unterläßt, verfällt in eine der Größe des Postgeldes gleiche Geldstrafe.

Die Ortspolizeybehörden haben besonders auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen.

Düsseldorf den 17. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

26.

Verordnung.

Die Erhebung der ausgeschriebenen extraordinären Kriegessteuer geht überall so schlecht von statten, daß das Gouvernement ohne die Annahme scharfer Maßregeln durchaus nicht im Stande ist, die laufenden Verwaltungs- und Militär-Ausgaben nebst den großen Rückständen für die erste Ausrüstung der Truppen zu berichtigen. Eben so saumselig bezeigen sich zum Theil, besonders in den großen Gemeinden, die angesehene Vertheilungs-Commissionen in der Anfertigung der Rollen.

Darum verordne ich folgendes:

1.) Die Herren Kreisdirectoren sind für die Anfertigung der Rollen, und für

die Beytreibung der Kriegssteuer persönlich verantwortlich. Zur Vermeidung dieser Verantwortung werden sie hiermit authorisirt, von dem nächsten Militair-Commandanten ein Commando von 100 Mann wenigstens Behuf der Realisirung der nöthigen Militairischen Execution zu requiriren.

2.) Sogleich bey Empfang dieser Verordnung erhält jedes Mitglied einer angeordneten Individual-Vertheilungs-Commission, welche die Krieges-Steuerrollen noch nicht an die Steuerempfänger abgegeben, oder eine ausdrückliche weitere Frist dazu erhalten hat, drey Mann Militair-Execution bis zur Abgabe derselben.

3.) Sechs Tage nach Empfang der Rollen von diesen letztern Gemeinden, soll jeder Steuerempfänger den Empfang verkündigen, er soll in 14 Tagen nach Empfang der Rollen geendigt seyn.

4.) Die Kriegssteuer bleibt nach der Verordnung vom 27. May c. in 3 Terminen zahlbar. Zur Schonung der befragenden Interessenten ist dagegen durch ein Schreiben des hohen Finanz-Ministeriums nachgelassen, daß im laufenden Jahr nur $\frac{1}{3}$ tel erhoben werden. Das letzte Drittel ist im Februar 1815 zahlbar. Diesemnach ist also in allen Gemeinden, wenn der Empfang des ersten Drittels erst mit ult. September 1814 oder gar später geschehen ist, der Empfang des zweiten $\frac{1}{3}$ tel bis zum 15. December d. J. und des letzten bis zum 15. Februar künftigen Jahrs unwiderruflich festgesetzt.

5.) Jeder Steuerempfänger, der den angeetzten Termin zur Erhebung der Kriegssteuer abgehalten hat, ohne daß die vollständige Rate nach der Verordnung vom 27. May c. gezahlt ist, ist schuldig, bey dem Kreisdirector auf eine Militairische Execution anzutragen, welche dieser auf der Stelle bey Vermeidung aller daraus für ihn selbst entstehenden Verantwortlichkeit bewirken zu lassen hat. Der Steuerempfänger regulirt mit dem Bürgermeister diese Execution nach Maßgabe der Rollen, und der darauf gezahlten Summen.

6.) Derjenige Kreisdirector, welcher bemerkt, daß der Steuerempfänger die nöthige militairische Execution nicht nachsucht, obgleich die Erhebung der verordneten Terminen nicht vollständig geschehen ist, legt demselben wenigstens fünf Mann Execution so lange zu, bis er sich ausweist, seine Verbindlichkeit vollständig erfüllt zu haben.

7.) Der Herr Kreisdirector ist schuldig, von jeder verfügten militairischen Execution das Gouvernément an demselben Tage, wo solche verfügt ist, in Kenntniß zu setzen. Ein gleiches ist der Steuerempfänger schuldig, in Absicht der Execution, welche er bey den Kreisdirectoren nachgesucht hat. Die letzteren Anzeigen reicht er bey der Steuerdirection ein, die alle 14 Tage diese sämmtliche Nachsuchungen zusammenstellt, und dem General-Gouvernément einreicht.

8.) In Absicht der auf die verschiedenen Termine der Kriegssteuer anzurechnenden Vorschüsse und gezwungene Anleihe-Posten, wird auf die frühere Verfügung und die in dem Gouvernements-Blatte erschienene Bekanntmachung vom 7. d. M. Bezug genommen, wornach die Liquidation des gezwungenen Anlehns mit der Kriegssteuer erst auf die besondere Verordnung durch die General-Casse und die Steuerempfänger, und auch nur dann erst geschehen kann, wenn der zweite Termin gezahlt ist, und davon zuerst die nöthigsten Geldbedürfnisse bestritten sind.

Der 3te Termin mit einem kleinen Zuschuß aus dem zweiten ist zur Tilgung dieser Anleihe bestimmt.

Ich beauftrage Sie, sich Angesichts dieses mit der Ausführung dieser Verordnung zu beschäftigen, und mir sofort den Empfang derselben, so wie diejenigen Maßregeln anzuzeigen, welche Sie darauf getroffen haben.

Die Steuerempfänger werden dato direct von der Steuerdirection zur genauesten Befolgung instruiert.

Düsseldorf den 19. September 1814.

Der General-Gouverneur,

Justus Gruner.

An sämmtliche Herren Kreisdirectoren.

27. **P u b l i c a n d u m.**

Um die bisher in Befolg der gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 179 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen und des Artikels 63 des Forst-Organisations-Decrets vom 22. Juny 1811 — wornach die in den Landesherrlichen- und Gemarken-Waldungen verübten Forstfrevel nur an die korrektionellen Tribunäle gebracht werden können — bestandenen, sowohl der Forst-Cultur nachtheiligen als die Delinquenten drückenden, Weitläufigkeiten abzustellen, wird hierdurch der zwischen den öffentlichen und privaten Forster aufgestellte Unterschied aufgehoben. Beyde werden in Beziehung auf die Straf-Gerichtbarkeit völlig gleich gestellt, und demnach die Polizen-Gerichte für kompetent erklärt, über die in den Landesherrlichen- und Gemarken-Waldungen verübten Forstfrevel, in soweit diese keine größere Strafe als eine Geldbuße von 15 Francs oder fünfzigem Gefängniß nach sich ziehen, zu erkennen.

Düsseldorf den 19. September 1814

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

28. **B e r o r d n u n g.**

Die Verordnung vom 4. August dieses Jahrs benennt diejenigen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, denen das Gouvernements-Blatt jedesmal unmittelbar zugesandt werden soll.

Der Zweck dieser Verfügung ist, daß alle Gouvernements-Verordnungen stets bei jenen Behörden zur Hand seyn mögen; dieser Zweck würde aber verfehlt werden, wenn die sämtlichen Blätter nicht bey jeder Behörde gehörig gesammelt und aufbewahrt würden

Den Behörden wird es daher zur Pflicht gemacht, die Gouvernements-Blätter zu sammeln, sie heften zu lassen, und in dem Archiv aufzubewahren. Die Kosten der Hestung werden eben so bestritten, wie die Kosten für das Gouvernements-Blatt.

Die Herren Kreisdirectoren haben insbesondere darauf zu sehen, daß wenn ein neuer Bürgermeister oder Polizen-Bogt ernannt wird, demselben alle Gouvernements-Plätter von dem Vorigen oder dessen Erben übergeben werden.

Düsseldorf den 21. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

29. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Nachdem die neu ernannte katholische geistliche Prüfungs-Commission bei der ersten allgemeinen Prüfung 14 Candidaten zum Pfarramte fähig befunden hat, so ist, mit Rücksicht auf deren Classification die vacante Pfarre zu Bergheim im Mülheimer Kreise, dem Herrn Johann Apel, ehemaligen Lehrer der Philosophie und Theologie in dem Franciscaner Orden, nachmaligen Lehrer an der Universität zu Bonn, jetzigen Caplan zu Mülheim am Rhein, und die erledigte Pfarre zu Carn, im Düsseldorfer Kreise, dem Herrn Liborius Grothues, Caplan zu Hamborn consecrirt worden, welches sie durch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf den 20. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

30. **B e r o r d n u n g.**

Nachstehende Verordnung Sr. Durchlaucht des Fürsten Staats-Kanzlers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Jedermann angewiesen, sich mit Vorstellungen, Gesuchen und Anträgen zunächst an diejenigen Behörden zu wenden, zu deren Verwaltung der Gegenstand gehört.

Düsseldorf den 21. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

Seine Majestät der König haben durch die Verordnungen vom 17. März 1798, 21. May 1799, 29. Juny 1801, 29. Februar 1808, und 14. Februar 1810, wiederholt und ausdrücklich befohlen, daß ein jeder seine Gesuche und Anträge an die Behörde richten solle, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gehört.

Beschwerden über diese Untern-Behörden müssen in Justizsachen bey den Ober-Landes-Gerichten, in andern Sachen bey den Regierungen, und Beschwerden über diese Provinzial-Behörden bey dem betreffenden Ministerium angebracht werden. Die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Jun. d. J., durch welche die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Polizey und des Krieges angeordnet und befehlet worden, bestimmt und unterscheidet die Gegenstände, die zu den einzelnen Ministerien gehören, oder mir unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur demjenigen, der von den Ministerien zurückgewiesen, und von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Thron unmittelbar oder mittelst meiner Einwirkung offen. Die von den Behörden erhaltenen Bescheide müssen aber vorschriftsmäßig beygelegt werden.

Jenen Verordnungen zuwider, geht fortwährend, theils bey Sr. Majestät unmittelbar, theils bey mir eine große Menge von Bittschriften, Vorstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behörden ausschließend geeignet sind. Hieraus entsteht nicht nur eine höchst lästige Geschäfts-Vermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein nachtheiliger Zeitverlust. Beides wird in erhöhter Maasse eintreten, wenn es während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs in Wien geschehe, wohin ich vorauszugehen im Begriff bin.

Ich bringe daher die vorhin angeführte Verordnungen insbesondere vom 14. Februar 1810, in Erinnerung, indem ich jedermann aufs neue auffordere und anweise, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten, und sich an Seine Majestät höchst unmittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wenden, in denen die gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst bezumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt, und wenn bey wiederholten unformlichen und unbegründeten Gesuchen die Strafe in Anwendung kommt, welche die Verordnung vom 14. Februar 1810 festgesetzt hat.

Berlin den 10. September 1814.

Der Staats-Kanzler, Fürst von Hardenberg.

31.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach der von mir veranlaßten Untersuchung befinden sich in dem hiesigen Arsenal unter andern auch noch zwey Fahnen, welche bey den im Anfange des vorigen Jahrs in dem ehemaligen Großherzogthum Berg gewesenen Unruhen, den Conscriptirten abgenommen und hiehin abgeliefert worden sind.

Die eine von diesen Fahnen ist von dunkelrother Seide mit Blumen. Auf der einen Seite steht ein Lamm Gottes und auf der andern

†
IHS

W

Die zweyte Fahne ist von weißer Seide, mit einem roth gemahlten Löwen, darüber eine Krone, und unten die Unterschrift Deo et Patriae.

Diejenigen Städte oder Gemeinden, welchen diese Fahnen früher zugehörten und dies nachzuweisen vermögen, können solche durch Vermittelung ihrer D. ts und Kreis-Behörde, auf dem Militair-Bureau des hiesigen General-Gouvernements gegen Bescheinigung wieder zurückerhalten.

Düsseldorf den 20. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Erben von Fabri, als Collatoren der katholischen Pfarre zu Zitenbach im Rülheimer Kreise, werden hiermit aufgefordert, dem Pfarrer seine Competenz zu ergänzen und sich zu diesem Ende bey dem Verlust ihres Collationsrechtes innerhalb drey Monate an das General-Gouvernement zu wenden.

Düsseldorf den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.